

# Beschlussauszug

aus der  
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg  
vom 22.10.2020

---

## **Top 8.3 Bauvoranfrage: Neubau eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Hageböck, Flur 1, Flurstück 126/5**

### **Beschluss:**

Zur Bauvoranfrage -Neubau eines eingeschossigen Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück 126/5 der Flur 1, Gemarkung Hageböck -wird das Einvernehmen **versagt**.

### Begründung:

Das Bauvorhaben richtet sich bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB - Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden (§ 34 Abs 3a).

Da hier aber die Öffnung einer Wohnbebauung in zweiter Reihe ermöglicht würde, ist der Antrag abzulehnen.

Die Öffnung einer Wohnbebauung in zweiter Reihe (in Hageböck nicht ortsprägend) würde das Ortsbild beeinträchtigen und ist somit auch städtebaulich nicht vertretbar.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anz. stimmberechtigter Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	10	0	0